

Hinweis:

*Kennzeichnen Sie alle Ihre Eintragungen zusätzlich durch eine Schriftfarbe oder Texthervorhebungsfarbe Ihrer Wahl!
Bitte beachten Sie, dass an allen gelb unterlegten Stellen eine Streichung oder Einfügung vorzunehmen ist.*

Buchgrundschuld
Geschäftszeichen

Verhandelt zu _____
am

Vor dem **Notar**

erschien(en) heute

a)

– nachstehend der **Sicherungsgeber** genannt, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt – und

b)

– nachstehend der **Darlehensnehmer** genannt, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt –. Dem Notar ist/sind der/die **Erschienene(n)** von Person bekannt. **legitimierte(n) sich der/die Erschienene(n)** durch Vorlegung

Der Notar fragte die **Erschienene(n)** nach einer Vorbefassung im Sinne der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Frage wurde verneint.

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

Der Sicherungsgeber ist **Eigentümer Erbbauberechtigter des/der bei dem**

verzeichneten Pfandobjekts/Pfandobjekte – nachstehend das Pfandobjekt genannt, auch wenn es sich um mehrere handelt –.

Der Sicherungsgeber bestellt hiermit **zugunsten der**

– nachstehend die Gläubigerin genannt – auf dem Pfandobjekt eine Grundschuld in Höhe von

Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

Die Grundschuld ist vom heutigen Tage an mit v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres fällig.

Zusätzlich ist eine einmalige sonstige Nebenleistung zu zahlen.

Die Grundschuld soll
zunächst an rangbereitetester Stelle eingetragen werden.
die erste Rangstelle haben.
Rang nach folgenden Voreintragungen haben:

2. Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung **unterwirft/unterwerfen** sich der Sicherungsgeber – und der Darlehensnehmer –

Hinweis:

*Kennzeichnen Sie alle Ihre Eintragungen zusätzlich durch eine Schriftfarbe oder Texthervorhebungsfarbe Ihrer Wahl!
Bitte beachten Sie, dass an allen gelb unterlegten Stellen eine Streichung oder Einfügung vorzunehmen ist.*

der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das belastete Pfandobjekt in der Weise, dass die sofortige Zwangsvollstreckung bei einem Grundeigentum auch gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbaurecht auch gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

3. Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der bewilligten Grundschuld (Kapital, Zinsen und die sonstige Nebenleistung) entspricht, **übernimmt der Darlehensnehmer**

– mehrere Personen als Gesamtschuldner – die **persönliche Haftung**, aus der **er/sie** ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt in Anspruch genommen werden kann/können. **Er unterwirft/Sie unterwerfen** sich wegen dieser persönlichen Haftung der Gläubigerin gegenüber der **sofortigen Zwangsvollstreckung** aus dieser Urkunde in das **gesamte Vermögen**. Die Gläubigerin kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das belastete Pfandobjekt geltend machen.

4. Anträge**4.1****4.1.1 Es wird bewilligt und beantragt, im Grundbuch einzutragen:**

die vorstehend bestellte Grundschuld nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung mit dem unter Ziffer 1 angegebenen Inhalt und an der dort bestimmten Rangstelle einschließlich der unter Ziffer 2 erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

4.1.2 Falls der Grundbesitz aus mehreren Pfandobjekten besteht und die gleichzeitige Eintragung nicht möglich ist, wird getrennte Eintragung bewilligt und beantragt. Jede weitere Eintragung soll eine Einbeziehung in die Mithaft für die bereits eingetragene Grundschuld darstellen, so dass dadurch eine Gesamtgrundschuld entsteht.

4.2 Der Sicherungsgeber beantragt gegenüber dem Grundbuchamt:

der Gläubigerin nach Erledigung der Eintragungsanträge eine vollständige unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

4.3 Der Notar wird beauftragt:

der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung gemäß Ziffer 6 dieser Urkunde zu erteilen.

dem Sicherungsgeber eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

dem Grundbuchamt eine Ausfertigung dieser Urkunde einzureichen.

5. Zustimmung des Ehegatten**5.1 Der Sicherungsgeber erklärt,**

dass er nicht verheiratet ist,
dass er im Güterstand der Gütertrennung lebt.

5.2 Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu. Jeder Ehegatte duldet und bewilligt, soweit erforderlich, die sofortige Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Vermögen des anderen Ehegatten. Er erklärt sich mit der jederzeitigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einverstanden.

6. Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde sowohl wegen des Kapitals als auch wegen eines Teiles desselben und wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Darlehensnehmers erteilen zu lassen. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschuld nebst Zinsen und sonstiger Nebenleistung oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.

Der Darlehensnehmer verzichtet zudem auf den Nachweis des Eigentumswechsels.

Hinweis:

*Kennzeichnen Sie alle Ihre Eintragungen zusätzlich durch eine Schriftfarbe oder Texthervorhebungsfarbe Ihrer Wahl!
Bitte beachten Sie, dass an allen gelb unterlegten Stellen eine Streichung oder Einfügung vorzunehmen ist.*

7. Grundbucheinsicht

Der Notar hat den Grundbuchinhalt durch Einsichtnahme in das elektronische Grundbuch am _____ festgestellt.

Die Niederschrift ist von dem Notar dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden: